

Wichtig ist aber auch das Bewusstsein der Online-Generation im Umgang mit ihrer Privatsphäre zu schärfen. Ermutigend ist dabei, dass im letzten Jahr der Informationsbedarf zum Datenschutz im Internet deutlich zugenommen hat. Dies belegt eine Sonderstudie von TNS Infratest im Auftrag von Microsoft ([www.nonlinear-atlas.de](http://www.nonlinear-atlas.de)). Das erforderliche Wissen zu vermitteln wird eine kontinuierliche Aufgabe bleiben.

#### 7.4 Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in Kraft

Seit dem 1. September 2008 können Rechteinhaber vom *Provider Auskunft über die Identität möglicher „Internet-Piraten“ verlangen. Die Musik- und Filmindustrie drängt* aber bereits auf weitere Zugeständnisse.

In meinem letzten TB (Nr. 6.5) hatte ich über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der sog. IPR-Enforcement-Richtlinie (Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) berichtet. Am 1. September 2008 ist das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. Juli 2008 (BGBl. I 2008, S. 1191) in Kraft getreten.

Es gewährt den Rechteinhabern, wie insbesondere der Musik- und Filmindustrie mit Blick auf „Piraterie“ in Internet-Tauschbörsen, nunmehr einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch gegen die Internet-Zugangsprouder, um mögliche Rechteverletzer zu ermitteln, § 101 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Damit erübrigt sich das bisherige Vorgehen der Rechteinhaber, über das Akteneinsichtsrecht im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, § 406e StPO, an die Daten zur Identifizierung des Nutzers zu gelangen.

Die Auskunftserteilung setzt nach § 101 Absatz 9 UrhG eine richterliche Anordnung voraus. Diese Hürde ist aus verfassungsrechtlicher Sicht unabdingbar, denn den Providern ist die Auskunftserteilung nur mittels der sog. dynamischen IP-Adressen, die jedes Mal vergeben werden, wenn sich Nutzer neu in das Internet einwählen, möglich. Hierbei handelt es sich um Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 30 Telekommunikationsgesetz (TKG), die dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses aus Artikel 10 GG unterliegen. Diese Daten zugunsten privatrechtlicher Interessen ohne weiteres zugänglich zu machen, wäre das falsche Signal. Damit würde einseitig dem Anliegen der Rechteinhaber nachgegeben, ohne dies mit den berechtigten, grundrechtlich geschützten Interessen der Nutzer in Einklang zu bringen. Dies wäre mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar.

Gleiches gilt für den vielfach geforderten Rückgriff auf die sog. Vorratsdaten (vgl. Nr. 3.2.1) zur Auskunftserteilung an Rechteinhaber. Der Gesetzgeber hat bei der Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung deren Verwendung ausdrücklich auf Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, § 113b Absatz 1 Satz 1 TKG, beschränkt. Damit ist aber eine Erstreckung

auf zivilrechtliche Auskunftsansprüche, wofür sich im Gesetzgebungsverfahren noch der Rechtsausschuss des Bundesrates ausgesprochen hatte (Bundratsdrucksache 798/1/07), ausgeschlossen. Durch die höchststrichterliche Begrenzung der derzeitigen Nutzung der auf Vorrat zu speichernden Daten auf schwere Katalogstraftaten gemäß § 100a Absatz 2 StPO (Beschluss des BVerfG vom 11. März 2008, 1 BvR 256/08), dürfte einer weiteren Diskussion in diese Richtung ohnehin die Grundlage entzogen sein.

Demnach dürfen nur die von den Anbietern von Telekommunikationsdiensten unter den Voraussetzungen der §§ 96 ff. TKG für eigene Zwecke gespeicherten Daten zur Auskunftserteilung an Rechteinhaber genutzt werden. Dass dieser Anspruch nicht – wie vielfach behauptet – von vornherein ins Leere läuft, belegen erste Zivilgerichtsurteile zum Auskunftsanspruch.

Dennoch sind bereits neue Forderungen der Musik- und Filmindustrie im Raum. Nach dem Vorbild einiger EU-Staaten wie z. B. Frankreich (sog. Olivennes-Vereinbarung) stellt sie sich in Kooperation mit den Providern Modelle vor, die über ein abgestuftes Verfahren Urheberrechtsverstöße verhindern bzw. eindämmen sollen. Zunächst soll dabei der potentielle Verletzer ermittelt werden, indem die im Auftrag der Rechteinhaber erhobene IP-Adresse mit den Bestandsdaten beim Provider abgeglichen wird. Der so ermittelte potentielle Verletzer soll in einer Art Mahnverfahren einen Warnhinweis vom Provider erhalten. Begeht er trotzdem weitere Verstöße, so können Sanktionen vorgesehen werden. Diese sollen nach den Vorstellungen der Rechteinhaber von der vorübergehenden Sperrung des Anschlusses bis hin zur Kündigung des Vertrages und einer befristeten Vertragsperre reichen.

Für diese Verwendung der Verkehrsdaten für Mahnungen „auf Zuruf“ der Rechteinhaber gibt es keine Rechtsgrundlage. Weder das TKG noch der o. g. zivilrechtliche Auskunftsanspruch in § 101 UrhG, der neben der richterlichen Anordnung offensichtliche Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß voraussetzt, erlaubt den Providern dieses Vorgehen zur Identifikation von Internet-Nutzern.

Klärungsbedarf sehe ich auch für die Frage der Zulässigkeit der Ermittlung der IP-Adresse, die Voraussetzung für die Identifizierung der Nutzer ist. Diese erfolgt z. B. durch Spähdateien, die vorgeben, die Verknüpfung zu bestimmten vom Tauschbörsennutzer gesuchten Medien zu enthalten, in Wahrheit aber nur die IP-Adresse des Interessenten ermitteln. Ein Herunterladen z. B. von Musikstücken findet also tatsächlich nicht statt. Im anderen Fall werden Tauschbörsen anhand der Prüfsumme der urheberrechtlich geschützten Dateien abgesehen. Mit dem Rechner, der die gesuchten Dateien in seinem offenen Ordner vorhält, ist auch die jeweilige IP-Adresse ermittelt. Auch hier handelt es sich um die heimliche Erhebung der IP-Adressen von Tauschbörsenteilnehmern mit dem Ziel der anschließenden zweckfremden Verwendung dieser Daten.

Auch ich kann das legitime Interesse der Musik- und Filmindustrie, gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet vorzugehen, durchaus nachvollziehen. Die Mittel müssen aber verhältnismäßig sein, den Interessen der Rechteinhaber und dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses sowie sonstiger Verfassungsgüter also gleichermaßen Rechnung tragen.

#### 7.5 Die Jobbörse als Internet-Angebot der Bundesagentur für Arbeit

*Die Jobbörse stellt als Teil des „Virtuellen Arbeitsmarktes“ ein Verfahren der Arbeitsverwaltung dar, das nur durch das Internet ermöglicht wird.*

Bereits in meinem 20. Tätigkeitsbericht (Nr. 16.2) habe ich über das Projekt „Virtueller Arbeitsmarkt“ (VAM) berichtet, in dem die Bundesagentur für Arbeit (BA) ihre Online-Vermittlungs-Angebote durch das Serviceportal „Arbeitsagentur.de“ ersetzt hat. Im aktuellen Berichtszeitraum habe ich mir die Jobbörse vor Ort in einer Agentur für Arbeit angesehen.

Die sog. Jobbörse mit derzeit ca. 2,5 Millionen Nutzern steht als Selbstbedienungsplattform für Arbeitgeber und Arbeit- bzw. Ausbildungsplatzsuchende jedem zur Einsichtnahme in Stellen- und Bewerberangebote zur Verfügung. Die Nutzer müssen sich bei der BA registrieren lassen. Sie müssen neben Angaben zur Person hierzu einen Benutzernamen sowie ein selbst gewähltes Kennwort hinterlegen. Ob diese Angaben stimmen, wird jedoch in keiner Weise überprüft. Danach erhält der Nutzer per Post eine PIN übersandt, mit der er die Gültigkeit seiner Registrierung verifizieren kann. Registrierte Nutzer können beim Einstellen ihrer Angebote die Unterstützung und Betreuung der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Ich habe die BA darauf hingewiesen, dass bei diesem Verfahren praktisch jedem möglich ist, sich als Arbeitgeber registrieren zu lassen und ein u.U. unseriöses Stellenangebot zu veröffentlichen. Dies sehe ich kritisch. Im Rahmen von Vermittlungsvorschlägen dürfen Sozialdaten nicht an unseriöse Anbieter übermittelt werden. Diese Gefahr sehe ich insbesondere mit Blick auf die durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I 2008 S. 2917) erfolgte Änderung. Hiernach sind auch die in der Jobbörse eingestellten Stellenangebote von Arbeitgebern, die nicht von der Agentur betreut werden, Arbeitssuchenden verbindlich, d. h. mit der Möglichkeit von Sanktionen (§ 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB III), zu unterbreiten.

Eine Kontaktaufnahme zwischen Bewerbern und Arbeitgebern wird durch eine Postfachfunktion und die neue sog. Call-Me-Funktion ermöglicht. Mit der „Call-Me-Funktion“ können registrierte Bewerber sich von potenziellen Arbeitgebern anrufen lassen, ohne ihre eigene Telefonnummer angeben zu müssen. Dies geschieht durch Aktivierung einer entsprechenden Funktion in ihrem Bewerberprofil. Durch das „Call-Me-Symbol“ im Bewerberprofil wird angezeigt, dass der Nutzer zugestimmt hat. In der Jobbörse registrierte Arbeitgeber können nun mit

einem Klick auf das „Call-Me-Symbol“ eine verschlüsselte Rufnummer anfordern. Mit ihr kann ein Arbeitgeber einen Bewerber per Rufumleitung innerhalb von 48 Stunden anrufen. Datenschutzrechtlich bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass die Wahrung der Anonymität nicht immer gewährleistet ist. Dies gilt vor allem bei Anrufbeantwortern mit persönlichen Ansagetexten oder bei Rückruf eines Arbeitgebers durch einen interessierten Bewerber, wenn die Rufnummernübertragung seines Anschlusses aktiviert ist. Auch kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass unseriöse Anbieter diese Funktion zur Kontaktaufnahme nutzen können. Solange dies nicht durch Maßnahmen der Qualitätssicherung weitgehend auszuschließen ist, sollten die Bewerber im Rahmen der Aktivierung der „Call-Me-Funktion“ hierauf explizit hingewiesen werden.

Die BA hat meine Kritik aufgegriffen und eine Klarstellung zur Nutzung der „Call-Me-Funktion“ in Form einer zusätzlichen Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung für die Agenturen erlassen. Ein entsprechender Warnhinweis, dass auch unseriöse Anbieter die Funktionalitäten der Jobbörse zur Kontaktaufnahme nutzen können, soll in die in Überarbeitung befindlichen neuen Nutzungsbedingungen aufgenommen werden. Darüber hinaus will die BA die Maßnahmen zur Qualitätssicherung ausbauen. Es soll in Stichproben geprüft werden, ob die Stellenangebote den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen und inhaltlich seriös sind. Rechtswidrige, sowie nicht den Nutzungsbedingungen entsprechend eingestellte Stellenangebote sollen gelöscht und ggf. der Arbeitgeber-Account deaktiviert werden. Über eine Hotline können die Nutzer der Jobbörse telefonisch oder per E-Mail weiter beraten werden. Die BA kann daraufhin das Angebot sperren und sogar Abmahnverfahren oder Strafverfahren gegen die entsprechenden Nutzer einleiten. Ob diese Maßnahmen insgesamt ausreichend sind, werde ich aufmerksam verfolgen. Ein weiterer Beitrag zu Einzelfällen in der Jobbörse findet sich unter Nr. 10.5.1.

#### 7.6 Persönliche Daten im Fokus von Suchmaschinen

Der Datenschutz bei Suchmaschinen bleibt ein datenschutzrechtlicher Schwerpunkt.

Ohne Suchmaschinen geht im Netz nichts. Jeder nutzt sie. Doch nicht nur die Nutzer erhalten Informationen über den gesuchten Begriff, sondern auch die Anbieter von Suchmaschinen erhalten eine Fülle personenbezogener Daten, denn mit jeder Suchanfrage gibt der Nutzer seine Interessen, Vorlieben und Gewohnheiten preis, die durch den Einsatz technischer Mittel in einem Profil gesammelt werden können. Insbesondere wenn Suchmaschinenbetreiber ihr Angebot um immer neue Dienste erweitern oder die Datenbestände anderer Firmen durch Kauf erwerben, wenden sich viele Bürgerinnen und Bürger an mich, die sich angesichts solcher Datenberge in einer Hand um ihre persönlichen Daten sorgen.

Diese berechtigten Sorgen haben dazu beigetragen, dass der Datenschutz bei Suchmaschinen zu einem der wichtigsten Themen von nationalen und internationalen Da-